

Satzung des Sportverein Dirlammen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 27.5.1963 gegründete Verein trägt den Namen „Sportverein Dirlammen e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Dirlammen.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Sportverein Dirlammen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form.
Er dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens, ferner der Kameradschaft und Freundschaft der Mitglieder untereinander.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktive, unterstützende und Ehrenmitgliedern) und jugendlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind solche ab 18 Jahren, jugendliche Mitglieder sind solche unter 18 Jahren.

Ordentliche und jugendliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Außerdem werden alle Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollenden und dem Verein mindestens zehn Jahre als ordentliches Mitglied angehören, zu Ehrenmitgliedern. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung des Jahres, in dem das Mitglied mit über 10-jähriger Vereinszugehörigkeit das 70. Lebensjahr vollendet, bzw. des Jahres, in dem ein über 70-jähriges Mitglied seine 10-jährige Vereinszugehörigkeit erreicht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Satzung des Sportverein Dirlammen e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung am Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist, bis zur Erfüllung.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a. das Ansehen des Vereins zu wahren, das Vereinsvermögen zu sichern und zu schützen;
- b. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
- c. Satzung und Ordnungen einzuhalten;
- d. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Abteilungsleitern und Spielführern in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
- e. die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- f. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

Die **Mitgliedsbeiträge** sind nach Alter des Mitgliedes und Anzahl der Mitglieder je Familie gestaffelt. Die Höhe und die Staffelung der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der schriftlich spätestens 6 Wochen vor Beendigung des Kalenderjahres zu erklären ist. Die Kündigung kann nur für den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Durch Beschluss des Vorstandes
 - a. wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt;
 - b. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c. bei Verstoß gegen die Satzung und sonstigen vereinschädigenden Verhalten.

Ein Ausschluss im Laufe des Kalenderjahres entbindet nicht von der Verpflichtung der Beitragsleistung.

Bei Wiedereintritt zählt als Eintrittstag der Neueintritt. Frühere Rechte sind verloren.

§ 8 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a. Geldbuße bis 25,-- €
- b. Sperre für den gesamten Sportbetrieb.

Satzung des Sportverein Dirlammen e.V.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b. der Vorstand (§ 11)

§ 10 Mitgliederversammlung

Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Halbjahr des darauffolgenden Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

Für ortsansässige Mitglieder erfolgt die Einladung über Bekanntmachung in der Presse, für auswärts wohnende Mitglieder schriftlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen können je nach Beschluss der Versammlung per Akklamation oder geheim erfolgen. Stehen für ein Amt zwei oder mehr Personen zur Wahl, wird geheim abgestimmt.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (Protokollführer und Versammlungsleiter) zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem Hauptvorstand

zu a.: Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Er besteht aus vier bis sechs Vorstandsmitgliedern (Teamvorstand). Jeweils zwei davon sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand sind alle wesentlichen Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht in die Zuständigkeit des Hauptvorstandes fallen.

Im geschäftsführenden Vorstand werden durch interne Festlegungen den einzelnen Mitgliedern gewisse Ressorts zur verantwortlichen Bearbeitung zugeteilt.

Satzung des Sportverein Dirlammen e.V.

zu b. Der Hauptvorstand

Er besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem/der Abteilungsleiter/in Fußball
3. dem/der Jugendleiter/in Fußball
4. dem/der AH – Betreuer/in Fußball
5. dem/der Abteilungsleiter/in Tischtennis
6. dem/der Jugendleiter/in Tischtennis
7. dem/der Abteilungsleiter/in Gymnastik
8. dem/der Vergnügungsausschuss-Vorsitzenden
9. dem/der Jugendausschuss-Vorsitzenden

Die Ämter können gemeinschaftlich durch mehrere Personen ausgeübt werden, wobei jedoch jede Funktion im Hauptvorstand nur eine Stimme besitzt.

Der Hauptvorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über sportliche und kulturelle Veranstaltungen
- b. Beschlussfassung über bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen
- c. Beschlussfassung über die Beschäftigung von Übungsleitern / Trainern
- d. Beschlussfassung über den Kauf von Sport- bzw. sonst. Geräten

Die Sitzungen des Hauptvorstandes werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.

Alle Vorstandsmitglieder haben in den entsprechenden Gremien Sitz und Stimme.

Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.

Folgende Funktionen können nach Beschlussfassung im Hauptvorstand besetzt werden, sie werden in der jeweiligen Mitgliederversammlung bestätigt bzw. ggf. ergänzt:

1. Mitglieder der Abteilungen Fußball, Tischtennis und Gymnastik
2. Mitglieder des Jugendausschusses
3. Mitglieder des Vergnügungsausschusses
4. Betreuer Sportlerheim
5. Geräte- und Zeugwart
6. Platzwart
7. Platzkassierer
8. Ordnungsdienst

Diese Funktionsträger können zur Hauptvorstandssitzung je nach Themenstellung im Rahmen der Tagesordnung eingeladen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wie in § 11 Absatz a. aufgeführt.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende- und Hauptvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes 3. Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Satzung des Sportverein Dirlammen e.V.

Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere vertreten lassen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand zusätzliche Ausschüsse bilden (Spiel-ausschuss, Vergnügungsausschuss etc.)

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der einkommensteuerlichen Freibeträge nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 12 Abteilungen des Vereins

- a. Abteilung Fußball
- b. Abteilung Tischtennis
- c. Abteilung Gymnastik

Weitere Abteilungen können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit errichtet werden.

§ 13 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern (mindestens 2), die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen während des Geschäftsjahres können beliebig durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Ehrungen

1. Für 10-jährige **a k t i v e** Vereinszugehörigkeit (gerechnet frühestens vom 14. Lebensjahr an) werden in den Abteilungen aktive Sportler/innen geehrt mit der bronzenen Ehrennadel.

Für 20-jährige **a k t i v e** Vereinszugehörigkeit (gerechnet frühestens vom 14. Lebensjahr an) werden in den Abteilungen aktive Sportler/innen mit der silbernen Ehrennadel geehrt.

Für 30-jährige **a k t i v e** Vereinszugehörigkeit (gerechnet frühestens vom 14. Lebensjahr an) werden in den Abteilungen aktive Sportler/innen mit der goldenen Ehrennadel geehrt.

2. Es werden geehrt für ununterbrochene Vereinszugehörigkeit:

- a. Mitglieder nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel
- b. Mitglieder nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel
- c. Mitglieder nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel mit Eichenlaub

Satzung des Sportverein Dirlammen e.V.

3. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Außerdem werden alle Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollenden, und dem Verein mindestens zehn Jahre als ordentliches Mitglied angehören, zu Ehrenmitgliedern. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung des Jahres, in dem das Mitglied mit über 10-jähriger Vereinszugehörigkeit das 70. Lebensjahr vollendet, bzw. des Jahres, in dem ein über 70-jähriges Mitglied seine 10-jährige Vereinszugehörigkeit erreicht. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit der Ausnahme, dass sie keinen Beitrag zahlen.

§ 16 Einwirkungen anderer Satzungen und Regelungen

Satzungen und Ordnungen des HFV, HTTP, HTB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 17 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die evangelische Kirchengemeinde Dirlammen, und zwar zur Unterhaltung des Gotteshauses in Dirlammen.